

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Kämmeriamt

**Satzung zur Änderung der
Zweitwohnungsteuersatzung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Gemeinderat	15.12.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 (Stand: 07.12.2005) beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Heidelberg (Zweitwohnungsteuersatzung – ZwStS) vom 13.10.2005 (Heidelberger Stadtblatt vom 26.10.2005)“.

Anlage zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Heidelberg (Stand: 07.12.2005)

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n:
(Codierung)

QU 1

Ziel/e:

Solide Haushaltswirtschaft

Begründung:

Um den Bürger/-innen ein ausgewogenes und bedarfsgerechtes Infrastrukturangebot machen zu können, ist es erforderlich, nicht nur einen ausgeglichenen Verwaltungshaushalt zu haben, sondern auch, im Verwaltungshaushalt ausreichend Mittel für notwendige Investitionen zu erwirtschaften.

Zweitwohnungsteuer zahlen Personen, die sich neben ihrer Hauptwohnung eine Nebenwohnung leisten können und somit einen vergleichsweise aufwändigeren Lebensstil haben. Diese Personen haben die Möglichkeit, die Infrastruktur in Heidelberg zu nutzen insbesondere die (subventionierten) öffentlichen Einrichtungen, ohne dass sie über den Einkommensteueranteil oder den Kommunalen Finanzausgleich hierzu einen finanziellen Beitrag leisten. Dieser Beitrag zur Erhaltung und zum Ausbau der örtlichen Infrastruktur soll nun über die Zweitwohnungsteuer erhoben werden.

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

Nummer/n:
(Codierung)

Ziel/e:

Alle Ziele des Stadtentwicklungsplans, für deren Umsetzung finanzielle Mittel erforderlich sind.

Begründung:

Die Zweitwohnungsteuer trägt zur Finanzierung der Infrastruktur in Heidelberg bei.

Begründung:

Neben der Änderung in § 2 Absatz 3 der Zweitwohnungsteuersatzung aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu den sog. „Erwerbszweitwohnungen“ ist aus EDV-technischen Gründen eine weitere Änderung erforderlich.

Um sicherzustellen, dass der konkret zu fordernde Steuerbetrag – unabhängig davon ob die Steuer für ein Kalenderjahr oder nur für anteilige Monate zu entrichten ist – auf volle Euro endet, haben wir in § 7 Absatz 3 der Satzung folgende Rundungsregelung vorgesehen.

„Die Steuer ist auf volle Euro und auf den nächsten durch 12 teilbaren Betrag abzurunden.“

Das derzeit noch in der Entwicklung befindliche EDV-Programm setzt diese Rundungserfordernis allerdings mit einer anderen Programmlogik um.

Nach der Ermittlung des Jahressteuerbetrages erfolgt – sofern erforderlich – die Umrechnung auf einen anteiligen Monatszeitraum; erst danach wird der errechnete Steuerbetrag auf volle EURO abgerundet.

Diese abweichende Programmlogik macht eine Änderung der bisherigen Regelung in § 7 Absatz 3 erforderlich.

Die Worte „und auf den nächsten durch 12 teilbaren Betrag“ müssen entfallen.

Im Haupt- und Finanzausschuss am 30.11.2005 wurde dieser Sachverhalt bereits mündlich vorgetragen.

In der Anlage beigefügt ist eine neue Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Heidelberg, die sowohl die Änderungen in § 2 Absatz 3 als auch in § 7 Absatz 3 berücksichtigt.

Auswirkungen auf den Kommunalen Finanzausgleich

Im Haupt- und Finanzausschuss am 30.11.2005 wurde darüber hinaus angeregt die möglichen Auswirkungen der Einführung der Zweitwohnungsteuer auf den Kommunalen Finanzausgleich nochmals darzustellen.

In Anlehnung an die Erfahrungen anderer Städte (insbesondere Göttingen, das eine ähnliche Bevölkerungsstruktur wie Heidelberg aufweist) schätzen wir, dass von den derzeit rd. 18.500 mit Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sich voraussichtlich rund **2.100 Personen** ummelden und Heidelberg als ihren Hauptwohnsitz wählen.

Durch diese sog. Statuswechsler könnten wir jährliche **Mehreinnahmen von rund 2,6 Mio. €** bei den Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich erzielen.

Die Mehreinnahmen im Kommunalen Finanzausgleich entstehen dadurch, dass bei Einführung der Zweitwohnungsteuer ein größerer Druck entsteht, den Hauptwohnsitz korrekt anzugeben und nicht aus - in der Praxis häufig vorliegenden - emotionalen Gründen oder aus Bequemlichkeit den Herkunftsort weiterhin als Hauptwohnsitz zu behalten.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ändert nichts an unseren geschätzten Auswirkungen auf die Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich, da der betroffene Personenkreis (Verheiratete die aus beruflichen Gründen in einer anderen Gemeinde eine Wohnung innehaben) nach dem Melderecht verpflichtet ist, seinen Hauptwohnsitz immer am Wohnort der Familie zu wählen.

gez.

Beate W e b e r

Satzung

**zur Änderung der
Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer
in der Stadt Heidelberg
(Zweitwohnungsteuersatzung - ZwStS)
vom 13.10.2005**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2005 (GBl. S. 578), und des § 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen der Zweitwohnungsteuersatzung**

1.) § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird nach Buchstabe b) folgender neuer Buchstabe c) eingefügt:

„c) Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten aus beruflichen Gründen gehalten werden, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.“

2.) § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Worte „und auf den nächsten durch 12 teilbaren Betrag“ gestrichen.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Heidelberg, den

Beate Weber
Die Oberbürgermeisterin